

Name (Bauerwerber)

Wohnadresse

Telefonnummer

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing
 Baubehörde

Bahnstraße 6
 3424 Zeiselmauer

Datum

Bauansuchen

§ 14 NÖ BO 2014 bewilligungspflichtige Bauvorhaben

€ 14,30 Stempelgebühr

.....
 Katastralgemeinde Einlagezahl Grundstücksnummer

Grundstücksadresse wenn bekannt:

Vorhaben:

.....
 Diese Eingabe ist gleichzeitig eine Veränderungsanzeige im Sinne des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 i.d.g.F. und des NÖ Kanalgesetzes 1977 i.d.g.F.

Bei Bedarf kann zur Beschleunigung des Verfahrens ein Gutachten eines Ortsbildkonsulenten eingeholt werden. Ich erkläre mich bereit die Kosten dafür zu tragen.

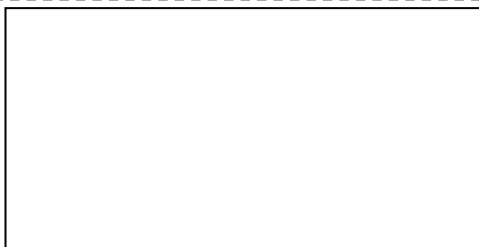
erforderliche Unterlagen

- Antragsbeilagen gem. §§ 18 und 19 NÖ BO 2014 (Baupläne 3fach, Baubeschreibung 3-fach,
- Energieausweis 3 fach,....)
- Grundbuchsauszug
- Vollständig ausgefülltes AGWR II-Datenblatt

Hinweis: Es besteht Mitwirkungspflicht der Gemeinden bei der Feststellung der Einheitswerte. Die bewertungstechnisch relevanten Daten werden dem BMF und in weiterer Folge den Finanzämtern von der Statistik Austria elektronisch zur Verfügung gestellt. Das Ausfüllen des beiliegenden AGWR II-Datenblatt ist daher zwingend notwendig.

.....
 Unterschrift Bauerwerber

.....
 Unterschrift Grundeigentümer



Eingangsstempel

C) Bauvorhaben

§ 14

Bewilligungspflichtige Vorhaben

Nachstehende Vorhaben bedürfen einer **Baubewilligung**:

1. Neu- und Zubauten von Gebäuden;
2. die Errichtung von baulichen Anlagen;
3. die Abänderung von Bauwerken, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz, die Belichtung oder Belüftung von Aufenthaltsräumen, die Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beeinträchtigt oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten oder ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen könnte;
4. die Aufstellung und der Austausch – ausgenommen jener, die nach § 16 Abs. 1 Z 3a meldepflichtig sind – von:
 - a) Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW,
 - b) Heizkesseln, die nicht an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind,
 - c) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW,
 - d) Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitäts- oder gewerberechlichen Genehmigungspflicht unterliegen, sofern sie der Raumheizung von Gebäuden, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, dienen,sowie die Abänderung von:
 - e) Feuerungsanlagen nach lit. c, wenn dadurch die Sicherheit von Personen und Sachen beeinträchtigt oder der Brandschutz verletzt werden könnten,
 - f) mittelgroßen Feuerungsanlagen, sofern sie sich auf die anzuwendenden Emissionsgrenzwerte auswirken könnte;
5. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
6. die Veränderung der Höhenlage des Geländes und die Herstellung des verordneten Bezugsniveaus ausgenommen im Fall des § 12a Abs. 1 jeweils auf einem Grundstück im Bauland und im Grünland-Kleingarten sowie die Erhöhung und Abänderung des Bezugsniveaus gemäß § 67 Abs. 3 und 3a auf einem Grundstück im Bauland;
7. die Aufstellung von Windkraftanlagen, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, oder deren Anbringung an Bauwerken;
8. der Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
9. die Aufstellung von Maschinen oder Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten.